

Satzung des Fördervereins der HTS-Bibliothek Husum:

- §1** Der Verein trägt den Namen „Förderverein der HTS-Bibliothek“. Er führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „e. V., Husum“. Der Verein hat seinen Sitz in Husum und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- §2** Die Zielsetzung des Vereins besteht darin, die Bibliothek in ihrem Bestand zu erhalten, zu erweitern und sie der Öffentlichkeit bekannt und zugänglich zu machen. Dieses geschieht insbesondere dadurch,
- a. dass für eine sachgerechte Aufbewahrung des Buchmaterials gesorgt wird,
 - b. dass der Buchbestand systematisch erfasst und Interessierten zugänglich gemacht wird,
 - c. dass Wert und Bedeutung der Bibliothek durch geeignete Maßnahmen der Öffentlichkeit nahe gebracht werden,
 - d. dass Gelder zur Pflege und zur Restaurierung von Büchern eingeworben werden.
- Zu diesen Zielsetzungen entwickelt der Vorstand eigene Konzepte, die der Mitgliederversammlung zur Diskussion und Billigung vorgelegt werden.
- §3** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- §4**
1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen, auch nicht rechtsfähige Personenvereinigungen werden, die die Ziele des Vereins nach §2 unterstützen.
 2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der schriftlichen Beitrittserklärung nach Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages. Der Mitgliedsbeitrag ist dann für alle folgenden Jahre im ersten Quartal fällig.
 3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Tod der natürlichen oder Auflösung der juristischen Person
 - b. Austritt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand
 - c. Ausschluss. Der Ausschluss kann aus schwerwiegenden Gründe erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das betroffene Mitglied ist vor der Entscheidung zu hören. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Bis zu deren Beschlussfassung ruht die Mitgliedschaft. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mindestbeitrag zu zahlen. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- §5** Organe des Vereins sind
1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand
 3. der erweiterte Vorstand.
- §6** Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
1. Sie wählt den Vorstand und den erweiterten Vorstand mit Ausnahmen des Schriftführers sowie zwei Rechnungsprüfer auf jeweils zwei Jahre, und zwar mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie nimmt, falls erforderlich, auf der nächsten Mitgliederversammlung Ersatzwahlen vor. Bis dahin kann der erweiterte Vorstand einen Vertreter berufen.
 2. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a. die Höhe des Beitrages
 - b. die Entlastung des erweiterten Vorstandes
 - c. Richtlinien über Verwendung von Mitteln
 - d. Grundsätze der Vereinsarbeit nach §2

Satzung des Fördervereins der HTS-Bibliothek Husum:

- e. Satzungsänderungen
- f. Auflösung des Vereins

- §7** Berufung der Mitgliederversammlung:
Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist weiter einzuberufen, wenn 10 Mitglieder es schriftlich beantragen, und zwar unter Anführung des Besprechungspunktes. Die Mitgliederversammlung ist vom erweiterten Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen zu berufen. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (gleich die Tagesordnung) bezeichnen.
- §8** Beschlussfähigkeit:
Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
Eine Satzungsänderung ist nur möglich mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.
In einem Auflösungsbeschluss des Vereins ist eine ¾ Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Dabei müssen mindestens 1/5 aller Mitglieder anwesend sein.
- §9** Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer zu unterschreiben. Die Niederschriften sind beim Schriftführer zu hinterlegen und sind für jedes Mitglied einsehbar.
- §10** Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand im Sinne des §26 BGB, dem Kassenwart und dem von der Schule benannten Bibliotheksbeauftragten der Hermann-Tast-Schule als Schriftführer sowie zwei Beisitzern. Mindestens einer der Beisitzer muss Mitglied des Kollegiums der HTS sein. Die Amtsdauer der Mitglieder des erweiterten Vorstandes beträgt 2 Jahre. Der erweiterte Vorstand bleibt bis zu seiner Neu- oder Wiederwahl im Amt.
- §11** Der erweiterte Vorstand hat über alle im §2 der Satzung genannten Aufgaben des Vereins zu beraten und zu beschließen. Einfache Stimmmehrheit entscheidet. In dringenden Fällen kann die Zustimmung der Vorstandsmitglieder im Rundrufverfahren eingeholt werden.
- §12** Der Vorstand im Sinne des BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist vereinbart, dass der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden darf.
- §13** Auflösung des Vereins:
Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. §8 Absatz 3 der Satzung) aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen dem Bund der Freunde und Förderer der Hermann-Tast-Schule (Förderverein) zu und ist nur für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden.
Sollte der Förderverein der Hermann-Tast-Schule zu diesem Zeitpunkt nicht mehr existieren, insbesondere auch nicht gemeinnützig sein, ist das Vermögen des Vereins bei seiner Auflösung oder seiner Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden und der künftige Beschluss des Vereins über die Verwendung erst nach Einwilligung des Finanzamtes auszuführen.

Husum, 28.05.1998